

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 1

(1)

Die RESSLER KUNST AUKTIONEN GMBH (im Folgenden kurz „das Auktionshaus“ genannt) führt nach den Bestimmungen des § 158 der Gewerbeordnung 1994 sowie nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen öffentliche Auktionen durch. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten nur subsidiär. Zwingende gesetzliche Vorschriften, etwa jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

(2)

Auktioniert bzw. verkauft werden Kunstobjekte (vorwiegend des 20. und 21. Jahrhunderts), die

- a) dem Auktionshaus zur freiwilligen Auktion übergeben worden sind;
- b) nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zum Selbsthilfeverkauf eingebracht worden sind;
- c) gerichtlich und administrativ gepfändet oder von Behörden zum Verkauf im Wege der Auktion bestimmt worden sind;
- d) von dem Auktionshaus erworben wurden.

(3)

Die Auktion erfolgt im Namen und auf Rechnung des Einbringers oder im Namen des Auktionshauses, aber auf Rechnung des Einbringers.

(4)

Das Auktionshaus kann die Annahme von Kunstobjekten zur Auktion – auch ohne Begründung – ablehnen. Das Auktionshaus kann bereits übernommene Kunstobjekte jederzeit von der Auktion zurückziehen, insbesondere wenn Zweifel an deren Echtheit oder an der Verfügungsberechtigung des Einbringers auftreten.

Art. 2

(1)

Die Vereinbarungen bezüglich der für die Auktion vorgesehenen Kunstobjekte werden in einer **Auktionsvereinbarung** festgehalten. In die Auktionsvereinbarung ist auch ein Übernahmeverzeichnis integriert, das der Bestätigung der Übernahme dient. Dieses Dokument ist vom Einbringer oder seinem Vertreter zu unterfertigen.

Die in der Auktionsvereinbarung festgelegten Vereinbarungen betreffen die Mindestverkaufspreise, die Auktionstermine, die Größe der Abbildungen im Katalog sowie die dem Auktionshaus zustehende Provision. Der Einbringer erhält eine Kopie der

Auktionsvereinbarung und des Übernahmeverzeichnis. Nachteile, die sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben ergeben, treffen den Einbringer.

(2)

Durch die Unterfertigung der Auktionsvereinbarung bzw. der Annahme der Kopie der Auktionsvereinbarung erklärt sich der Einbringer mit den darin festgesetzten Bedingungen und den Bestimmungen der Geschäftsordnung einverstanden. Widersprüche sind nur wirksam, wenn sie vor der Auktion schriftlich erhoben worden sind.

(3)

Das Auktionshaus ist berechtigt, vom Überbringer der Kopie der Auktionsvereinbarung – insbesondere im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auktionserlöses – einen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung zu verlangen.

Art. 3

(1)

Die Experten des Auktionshauses schätzen und beschreiben die übergebenen Kunstobjekte. Sie legen die **Ausrufpreise bzw. Schätzpreise** und im Einvernehmen mit dem Einbringer die **Mindestverkaufspreise** fest. Die Gutachten werden mit der nötigen Sorgfalt erstellt, das Auktionshaus leistet jedoch für die Richtigkeit gegenüber dem Einbringer keine Gewähr.

(2)

Kunstobjekte, die zu den vereinbarten Bedingungen nicht verkauft oder von der Auktion zurückgezogen, vom Einbringer aber trotz vorangegangener Aufforderung nicht abgeholt wurden, können von dem Auktionshaus ohne weitere Verständigung 14 Tage nach dieser Aufforderung

- a) zu marktkonformen Bedingungen versteigert,
- b) oder anderweitig verwertet,
- c) oder dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückgesendet,
- d) oder auf seine Kosten und Gefahr gelagert werden.

(3)

Unverkauft gebliebene Kunstobjekte gelten automatisch als **zum freien Verkauf** übergeben und können daher von dem Auktionshaus bis zu ihrer Abholung jederzeit um den Mindestverkaufspreis freihändig verkauft werden. Alle Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung für zur Auktion übergebene Kunstobjekte festgelegt sind, gelten in gleicher Weise für den freien Verkauf.

(4)

Das Auktionshaus ist berechtigt, unverkauft gebliebene Kunstobjekte nach der Auktion **online** anzubieten. Für die Abgabe von Geboten im Wege der Webpage des Auktionshauses wird ein fixer Termin festgesetzt. Dieser Termin wird innerhalb von 4 Wochen nach dem Auktionstermin liegen. Bis zum Ablauf dieses Termins ist eine Zurückziehung von der Auktion durch den Einbringer nur unter den in Art. 11 (3) festgesetzten Bedingungen (Zurückziehungsgebühr) möglich.

(5)

Dem Auktionshaus steht an allen ihm übergebenen sowie an von Käufern ersteigerten Kunstobjekten ein **Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht** zur Besicherung aller seiner Forderungen gegenüber dem Einbringer bzw. dem Käufer zu. Bei verpfändeten Kunstobjekten sind Vorbehalte des Einbringers bezüglich der Mindestverkaufspreise und Auktionsmodalitäten unzulässig. Das Auktionshaus kann daher solche Kunstobjekte zu von dem Auktionshaus festgesetzten Bedingungen verwerten, wenn die aushaftende Forderung trotz Fälligkeit und Androhung der Verwertung nicht abgedeckt worden ist.

Art. 4

(1)

Das Auktionshaus kann auf den erwarteten Auktionserlös einen **Vorschuss** gewähren oder dessen Gewährung durch Dritte vermitteln. Für Vorschüsse verrechnet das Auktionshaus die mit dem Einbringer vereinbarten Zinsen. Bei Kunstobjekten, für die ein Vorschuss auf den Auktionserlös gewährt wurde, darf das Auktionshaus alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des Vorschusses gefährden könnten, ignorieren.

(2)

Wenn der Verkaufserlös eines Kunstobjektes den gewährten Vorschuss nicht deckt, darf das Auktionshaus die unverzügliche Rückzahlung des Vorschusses verlangen. Vorschüsse samt Zinsen werden spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach erfolgloser Ausbietung zur Rückzahlung fällig. Das Auktionshaus darf den Vorschuss vorzeitig fällig stellen.

Art. 5

(1)

Die Auktionen sind öffentlich. Die zu versteigernden Kunstobjekte werden vor der Auktion öffentlich ausgestellt. Dabei wird das Auktionshaus jedermann Gelegenheit geben, Beschaffenheit und Zustand der Kunstobjekte zu überprüfen.

(2)

Sämtliche Kunstobjekte sind im Auktionskatalog abgebildet, beschrieben und mit Ausrufpreisen oder unteren und oberen Schätzpreisen versehen. Die Beschreibung enthält, sofern das Kunstobjekt nicht der Differenzbesteuerung unterliegt, einen Hinweis auf eine andere Art der Besteuerung. In aller Regel wird dabei auf die Normalbesteuerung hingewiesen werden.

(3)

Die Auktionen finden in der Galerie OstLicht in 1100 Wien, Absberggasse 27 statt. Sie werden unter der Leitung des Auktionators des Auktionshauses durchgeführt. Der Ausrufpreis entspricht entweder dem im Katalog genannten Ausrufpreis oder wird vom Auktionator nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Auktionator ist berechtigt, Posten zu trennen, zu verbinden, zurückzuziehen und die Auktion abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.

(4)

Den Zuschlag erhält der **Meistbietende**, vorausgesetzt er bietet zumindest den mit dem Einbringer vereinbarten Mindestverkaufspreis (Verkäuferlimit).

(5)

Wird der vereinbarte Mindestverkaufspreis bei der Auktion nicht erreicht, so kann ein Zuschlag „unter Vorbehalt“ erfolgen. Ein endgültiger Zuschlag erfolgt erst, wenn der Einbringer binnen 8 Werktagen sein Einverständnis damit erklärt.

Der Einbringer ermächtigt das Auktionshaus unwiderruflich, bis einen Monat nach der Auktion Verhandlungen mit Kaufinteressenten zu führen, die Kunstobjekte zum Verkauf anzubieten und zum Mindestverkaufspreis zu verkaufen.

(6)

Jeder Bieter wird als in eigenem Namen auftretend angesehen, es sei denn, er weist schriftlich nach, dass er als Vertreter eines namhaft gemachten Interessenten bietet. Das Auktionshaus kann von einem Bieter eine Anzahlung verlangen. Die Höhe der Anzahlung legt das Auktionshaus fest. Sollte ein Bieter, der eine Anzahlung geleistet hat, danach mit der Bezahlung des Kaufpreises, obwohl ihm eine Nachfrist gesetzt worden ist, in Verzug bleiben, ist das Auktionshaus berechtigt, die Anzahlung als Pönale verfallen zu lassen.

(7)

Sämtliche im Katalog und in der Auktion angegebenen Preise beziehen sich auf **Euro**. Gesteigert wird in der Regel um ca. 10 Prozent des letzten Angebotes. Zuschläge sind auch zum Schutz des Kunstwerks möglich.

(8)

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelangebot oder wenn ein Angebot übersehen wurde, ist der Auktionator berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag wieder aufzuheben und Kunstobjekte neuerlich oder weiter zu versteigern. Der Auktionator darf Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass ein Bieter das Meistbot nicht bezahlen wird. Wird ein Angebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Angebot wirksam.

(9)

Kein Bieter darf in irgendeiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden. Absprachen zwischen Interessenten, die auf eine Verringerung oder Erhöhung des Meistbotes abzielen, sind untersagt. Der Auktionator ist berechtigt, alle Zuwiderhandelnden von der Auktion auszuschließen. Sie haben überdies jeglichen durch die verbotene Absprache verursachten Schaden zu ersetzen. Der Auktionator ist berechtigt, Personen, deren Verhalten geeignet ist, den geordneten Ablauf der Auktionen zu stören oder zu verfälschen, von der Auktion auszuschließen und des Saales zu verweisen.

Art. 6

(1)

Inländische Käufer sind verpflichtet, den Kaufpreis **binnen 8 Tagen** nach dem Zuschlag zu bezahlen. Erfüllt ein Käufer seine Zahlungspflicht nicht, kann das Auktionshaus den Zuschlag

aufheben, das Kunstobjekt neuerlich ausbieten oder einem Bieter, der ein Untergebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen.

(2)

Der Kaufpreis besteht aus dem Meistbot und der **Käuferprovision von 25 %**, sofern die Differenzbesteuerung zur Anwendung kommt. Die Umsatzsteuer ist hier inkludiert. Bei Anwendung der Normalbesteuerung (ausdrücklicher Hinweis im Katalog) besteht der Kaufpreis aus dem Meistbot, der **Käuferprovision von 21 %** und der **Umsatzsteuer von 10 %**.

(3)

Zusätzlich zum Kaufpreis wird die gesetzlich vorgeschriebene Folgerechtsvergütung verrechnet. Die **Folgerechtsvergütung beträgt 4 %** von den ersten € 50.000 des Meistbotes (abzüglich der in der Einbringerprovision allenfalls enthaltenen Umsatzsteuer), 3 % von den weiteren € 150.000, 1 % von den weiteren € 150.000, 0,5 % von den weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren, also € 500.000 übersteigenden Meistboten, jedoch insgesamt nicht mehr als € 12.500. Bei Meistboten von weniger als € 2.500 wird keine Folgerechtsabgabe verrechnet. Die Folgerechtsvergütung wird an die Künstler, ihre Erben oder von ihnen beauftragte Verwertungsgesellschaften ausbezahlt.

(4)

Das ersteigerte Kunstobjekt kann erst nach vollständiger Bezahlung – also auch aller, seit dem Zuschlag angefallenen Gebühren, Zinsen und Kosten – ausgefolgt werden. Zahlungen eines Käufers können von dem Auktionshaus nach eigenem Ermessen auf jede Schuld angerechnet werden, die dieser Käufer dem Auktionshaus zu zahlen verpflichtet ist, ungeachtet allfälliger Widmungen des Käufers.

(5)

Kunstobjekte, deren Meistbot nicht oder auch nur teilweise beglichen worden ist, dürfen von dem Auktionshaus wieder versteigert werden. Bei der Wiederversteigerung kann ein Kunstobjekt ohne Rücksicht auf das bei der ersten Auktion erzielte Meistbot oder die ursprünglich festgesetzten Mindestverkaufs- und Schätzpreise auch niedriger angeboten werden. Für die Wiederversteigerung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Auktion. Der säumige Käufer wird als Einbringer angesehen und haftet für den gesamten Ausfall.

Art. 7

(1)

Das Auktionshaus steht für die **Echtheit** der Kunstobjekte seiner Auktionen ein. Das Auktionshaus garantiert, dass jedes der Kunstobjekte tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler geschaffen wurde – es sei denn, die Benennung wurde mit Hinweisen wie „zugeschrieben“, „bezeichnet“, „Schule“, „Werkstatt“ oder ähnlichem relativiert.

(2)

Weist ein Käufer die Unechtheit innerhalb von zwei Jahren nach der Auktion nach, so erstattet ihm der Einbringer gegen Rückgabe des Kunstobjekts den Kaufpreis. Zu einer

solchen Gewährleistung ist der Einbringer nicht verpflichtet, wenn das Kunstobjekt nach der Auktion verändert worden ist.

(3)

Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Zeitpunkt der Entstehung usw. beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten von dem Auktionshaus ermittelt haben. Das Auktionshaus leistet für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Die Kunstobjekte werden vielmehr nur „wie besehen“ veräußert. Dies gilt auch für Abbildungen im Katalog, die lediglich der Veranschaulichung dienen.

(4)

Im Katalog und in der Expertise werden nur solche Fehler und Beschädigungen der Kunstobjekte angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen. Das Auktionshaus übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Erhaltungszustand.

(5)

Das Auktionshaus ist berechtigt, Katalogangaben vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen durch Aushang, durch Veröffentlichung auf der Website oder durch mündliche Hinweise durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Kunstobjektes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für die berichtigten Angaben. Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Verdienstentgang oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

Art. 8

(1)

Für Kunstobjekte, die von inländischen Käufern ersteigert, aber nicht binnen 8 Tagen bezahlt und abgeholt werden, sind **Verzugszinsen und Lagergebühren** zu bezahlen. Die Abholfrist beträgt bei ausländischen Käufern 30 Tage.

(2)

Die **Verpackung** von ersteigerten Kunstobjekten, insbesondere für den Transport, stellt eine freiwillige Serviceleistung dar, für die das Auktionshaus keine Haftung übernimmt. Die **Versendung** ersteigerten Kunstobjekte erfolgt nur auf Anweisung des Käufers. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und der Versicherung, er trägt auch alle Risiken.

(3)

Das Eigentum an ersteigerten Kunstobjekten geht mit Bezahlung des Kaufpreises (Meistbot zuzüglich Käuferprovision, Umsatzsteuer, Folgerechtsabgabe, sonstige in Rechnung gestellte Kosten) auf den Käufer über.

(4)

Sämtliche zur Auktion übergebenen Kunstobjekte sind von der Übernahme bis zur Fälligkeit des Kaufpreises gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung versichert. **Versicherungswert** gegenüber dem Einbringer ist der vereinbarte Mindestverkaufspreis.

Versicherungswert gegenüber dem Käufer ist ab dem Zuschlag der erzielte Kaufpreis. Nach 8 Tagen nach der Auktion ist das ersteigerte Kunstobjekt nur versichert, wenn der Käufer dies mit dem Auktionshaus vereinbart hat. Der Käufer trägt in diesem Fall auch die Kosten der Versicherung.

(5)

Bei Verlust oder Totalschaden ersetzt das Auktionshaus Einbringern den Versicherungswert. Bei Beschädigung ersetzt das Auktionshaus die Wertminderung und die Kosten der Restaurierung. Die Höhe der Wertminderung wird von den Experten von dem Auktionshaus bzw. der Versicherung ermittelt. Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Klimaschwankungen, Schädlinge und ähnliches entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung ergeben, übernimmt das Auktionshaus keine Haftung, es sei denn, es hat diese Schäden grob schuldhaft mitverursacht.

Art. 9

(1)

Auktionserlöse werden nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises, jedoch frühestens 4 Wochen nach der Auktion an die Einbringer ausbezahlt.

(2)

Das Auktionshaus behält vom Meistbot die Einbringerprovision, Abbildungs- und sonstige Gebühren, angefallene Kosten, Vorschüsse und Zinsen ein. Das Auktionshaus stellt dem Einbringer darüber eine Abrechnung zur Verfügung. Wurde dem Einbringer auf Vermittlung oder Veranlassung von dem Auktionshaus von einem Geldinstitut ein Kredit als Vorschuss auf einen erwarteten Auktionserlös gewährt, so deckt das Auktionshaus vorweg die eigenen Forderungen, sodann die gegenüber diesem Geldinstitut bestehenden ab. Der sodann verbleibende Restbetrag wird an den Einbringer ausbezahlt.

(3) Wird vom Käufer innerhalb der in Art. 8 (4) festgesetzten Frist bezüglich des ersteigerten Kunstobjekts eine Mängelrüge erhoben, so kann die Auszahlung an den Einbringer bis zur Klärung der wechselseitigen Ansprüche aufgeschoben werden. Im Falle einer von dem Auktionshaus anerkannten Reklamation innerhalb der in Art. 7 (2) genannten Frist hat der Einbringer einen ihm bereits ausbezahlten Auktionserlös unverzüglich nach Aufforderung durch das Auktionshaus zurückzuzahlen.

(4)

Das Auktionshaus sichert seinen Kunden **absolute Verschwiegenheit** bezüglich der Person des Einbringers oder des Käufers oder sonstige Umstände zu. Eine wechselseitige Nennung ist nur möglich, wenn wechselseitig Ansprüche, etwa auf Zahlung des Kaufpreises oder dessen Minderung, geltend gemacht werden. Vom Prinzip der Verschwiegenheit wird das Auktionshaus nur abgehen, wenn ein Einbringer oder ein Käufer das Auktionshaus ausdrücklich von dieser Verschwiegenheit entbinden.

Art. 10

(1)

Die Einbringerprovision beträgt bei Kunstobjekten mit einem Mindestverkaufspreis **ab € 10.000 10 %**.

Die Einbringerprovision beträgt bei Kunstobjekten mit einem Mindestverkaufspreis **ab € 5.000 15 %**.

Die Einbringerprovision beträgt bei Kunstobjekten mit einem Mindestverkaufspreis **unter € 5.000 20 %**.

Bei hochwertigen Kunstobjekten kann die Einbringerprovision frei vereinbart werden.

(2)

Die Abbildungskostenbeiträge für den Katalog betragen **€ 300 für jede ganze Seite** bzw. € 200 für jede halbe Seite. Für Doppelseiten werden € 500 verrechnet.

(3)

Die Vorschusszinsen betragen 10 % p.a. Die Versicherungskosten trägt von der Übernahme bis zur Auktion das Auktionshaus. Bei unverkauft gebliebenen Kunstobjekten verlängert sich die Versicherungsdeckung um 30 Tage nach der Auktion. Gleiches gilt für Lagergebühren. Danach werden 1 % Versicherungskosten und 1 % Lagerkosten pro Monat verrechnet. Transporte werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Die Versicherung eines Transportes bedarf einer ausdrücklichen Anweisung durch den Einbringer oder Käufer.

(4)

Die Käuferprovision beträgt im Rahmen der Differenzbesteuerung (inkl. 20 % USt) **25 % vom Meistbot**.

Die Käuferprovision beträgt im Rahmen der Normalbesteuerung **21 % vom Meistbot**, die Umsatzsteuer von 10 % wird zuzüglich verrechnet.

Die Käuferprovision beträgt für den € 100.000 übersteigenden Betragsteil **15 %**.

(5)

Veränderungen bezüglich Art und Höhe der Provisionen, Gebühren und Kosten sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden auf der Homepage von dem Auktionshaus und in den Auktionskatalogen bekanntgegeben. Es gelten die im jeweils letzten Katalog veröffentlichten Provisionen, Gebühren und Kosten.

Art. 11

(1)

Der Einbringer räumt dem Auktionshaus unentgeltlich und uneingeschränkt das Recht ein, die zur Auktion bzw. für Ausstellungen oder die Galerie übergebenen Kunstobjekte zu fotografieren, zu illustrieren, und solche Fotografien und Illustrationen ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung zu vervielfältigen und zu verbreiten, gleichgültig ob mit oder ohne Bezug auf die Auktion oder Ausstellung, in der das abgebildete Kunstobjekt versteigert bzw. gezeigt werden soll oder versteigert bzw. gezeigt worden ist.

Dies gilt auch für alle Fotografien und Illustrationen, die der Einbringer beigestellt hat, sowie für ihm zustehende urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte.

(2)

Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer bzw. Käufer verursacht werden, wie Bankspesen, Portogebühren, Zoll, Reinigungs-, Restaurierungskosten, Frachtkosten, Ansprüche von Verwertungsgesellschaften usw., sind dem Auktionshaus vom Einbringer bzw. vom Käufer zu ersetzen.

(3)

Der Einbringer ist bei Widerruf des Auktionsauftrages verpflichtet, zusätzlich zur **Zurückziehungsgebühr von 30 %** vom Mindestverkaufspreis bzw. 40 % vom Ausrufpreis alle durch die Bewerbung des Kunstobjektes ausgelösten Kosten zu ersetzen, auch wenn für die Bewerbung noch andere, nicht vom Einbringer eingebrachte Kunstobjekte herangezogen wurden.

(4)

Sämtliche für Einbringer sowie Bieter und Käufer geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in gleicher Weise auch für Nachverkäufe und Online-Auktionen.

Art. 12

(1)

Kaufinteressenten können mündliche und schriftliche Angebote abgeben. Mit der Abgabe seines Angebots erkennt der Bieter die Geschäftsordnung an.

(2)

Schriftliche Angebote werden wie in der Auktion abgegebene Angebote behandelt. Sie sollen die Katalognummer, das Kunstobjekt und das gebotene Meistbot (ohne Käuferprovision und Umsatzsteuer) sowie Namen, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Bieters beinhalten. Fehlende Angaben oder Unklarheiten gehen zu seinen Lasten. Das Auktionshaus wird solche Aufträge bestmöglich auszuführen trachten, übernimmt jedoch für die Ausführung keine Gewähr. Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Angebote für das gleiche Kunstobjekt ein, so genießt das zuerst eingelangte Angebot Vorrang.

(3)

Das Auktionshaus kann die Durchführung von Kaufaufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Anzahlung abhängig machen.

(4)

Kaufinteressenten können auch telefonisch mitbieten. In diesem Fall muss ein schriftlicher Mitbietauftrag bis spätestens 1 Stunde vor der Auktion bei dem Auktionshaus eingelangt sein. Die telefonische Verbindung wird sich das Auktionshaus bestmöglich herzustellen bemühen, übernimmt aber für die Ausführung keine Gewähr.

Solche telefonische Mitbietaufträge werden von dem Auktionshaus nur unter der Bedingung angenommen, dass der Bieter zumindest zum Ausrufpreis mitzubieten bereit ist. Vermag das Auktionshaus keine telefonische Verbindung mit dem Bieter herzustellen, gilt dessen Auftrag als schriftliches Kaufangebot zum Ausrufpreis. Das Auktionshaus darf das Kunstobjekt in einem solchen Fall aber auch unter Vorbehalt zuschlagen und, sobald eine telefonische Verbindung mit dem Bieter hergestellt worden ist, den vorbehaltlichen Zuschlag aufheben und die Auktion fortsetzen.

(5)

Das Auktionshaus kann die Durchführung von telefonischen Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Sicherheit abhängig machen.

(6)

Über die **Website oder per E-Mail** abgegebene Kaufaufträge werden gleich behandelt wie auf anderem Weg übermittelte Kaufaufträge. Online-Angebote gelten als schriftliche Kauf- bzw. Mitbietaufträge. Kaufverträge kommen dadurch zustande, dass das Auktionshaus das Angebot des Kaufinteressenten entgegennimmt und dem Auktionshaus innerhalb der von ihm festgesetzten Frist kein höherer Kaufauftrag erteilt wird.

(7)

Wenn der Meistbietende in einer Auktion nur bereit ist, einen geringeren als den mit dem Einbringer vereinbarten Mindestverkaufspreis zu bieten, kann der Auktionator einen **Zuschlag „unter Vorbehalt“** erteilen. Er wird sich nach der Auktion um die Zustimmung des Einbringers zu einem Verkauf unter dem Mindestverkaufspreis bemühen.

Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist der Meistbietende auf die Dauer von 8 Werktagen an sein höchstes Angebot gebunden. Bietet vor Annahme dieses Untergebotes ein anderer Kaufinteressent den Mindestverkaufspreis oder mehr, wird das Auktionshaus dieses Angebot ohne Rücksprache mit dem Unterbieter annehmen.

Das Auktionshaus wird nach Möglichkeit über die Annahme oder Ablehnung des Angebotes informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlags ist dies jedoch nicht Voraussetzung.

Art. 13

Personen, die den Auktionsbetrieb stören oder sonst nachteilig beeinflussen, können aus den Geschäftsräumen gewiesen werden. Das Auktionshaus kann bestimmten Personen bei Ordnungswidrigkeiten das künftige Betreten der Geschäftsräume verbieten.

Art. 14

(1)

Erfüllungsort für die zwischen dem Auktionshaus, den Einbringern und den Bieter zustande gekommenen Rechtsverhältnisse ist der Geschäftssitz des Auktionshauses. Die zwischen dem Auktionshaus, den Einbringern, Käufern und Bieter bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen **österreichischem materiellem Recht**.

(2)

Das Auktionshaus, der Einbringer, der Käufer und die Bieter vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit den mit ihnen zustande kommenden Verträgen vor dem für den 10. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

Wien, 28.08.2018